

Gesellschaftsvertrag der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie führt die Firma:
Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist 76829 Landau in der Pfalz.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist - jeweils unter Beachtung betriebswirtschaftlicher Grundsätze -
 - 1.1. der Betrieb des Industriegleises
 - 1.2. der Bau und Betrieb von Bäder-, Sport-, Freizeit und Wellnesseinrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Landau in der Pfalz sowie von sozialen Einrichtungen in Landau soweit sie nicht in den hoheitlichen Bereich fallen,
 - 1.3. der Betrieb
 - der Festhalle der Stadt Landau
 - des Kulturzentrums "Altes Kaufhaus"
 - des städtischen Messegeländes,
 - 1.4. das Verkehrswesen, insbesondere in Form des Betriebs des öffentlichen Nahverkehrs, im Rahmen der kommunalen Zuständigkeiten,
 - 1.5. die Förderung, der Erwerb und Betrieb von Anlagen im Bereich der erneuerbaren Energien,
 - 1.6. die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich des Stadtmarketings,
 - 1.7. der Abschluss und die Durchführung von Betriebsführungsverträgen im Rahmen der Ziffern 1.1 bis ~~1.4~~ 1.6,
 - 1.8. das Halten von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die sich mit den Punkten 1.1 bis ~~1.4~~ 1.6 beschäftigen sowie die Beteiligung an der EnergieSüdwest AG.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Gesellschaftszweck (Abs. 1) fördern. Sie kann sich hierzu anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben, pachten und verpachten.
- (3) Die Gesellschaft ist Mitglied des kommunalen Arbeitgeberverbandes Rheinland-Pfalz (KAV).

§ 3 Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Die Stadt Landau in der Pfalz ist Alleingesellschafter der Gesellschaft.
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 10.226.000 EUR - in Worten: zehnmillionenzweihundertsechszwanzigtausend Euro.
- (3) Die Stadt Landau übernimmt die Einlage auf das Stammkapital in vollem Umfang.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft zulässig. Die Zustimmung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf einer Mehrheit von 3/4 des gesamten Stammkapitals.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Gesellschafterversammlung.
2. Der Aufsichtsrat.
3. Die Geschäftsführung.

§ 7 Gesellschafterversammlung und Vorsitz

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird mittels eingeschriebenen Briefes unter Mitteilung der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen einberufen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Gesellschafter, der Aufsichtsrat, vertreten durch den Vorsitzenden, oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt, und die Gesellschafterversammlung für die Beschlussfassung über den Gegenstand zuständig ist.
- (4) ~~Der Oberbürgermeister der Stadt Landau ist stets Mitglied der Gesellschafterversammlung soweit nicht dem Geschäftsbereich eines Beigeordneten die Vertretung zugeordnet ist; die Vertretungsregelungen ergeben sich aus § 88 GemO; er führt den Vorsitz, leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.~~ Der Oberbürgermeister der Stadt Landau in der Pfalz ist stets Mitglied der Gesellschafterversammlung, sofern nicht ein Beigeordneter mit eigenem Geschäftsbereich bestellt ist, dessen Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist. Er führt den Vorsitz, leitet

die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.

- (5) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Aufsichtsratsvorsitzende und die Geschäftsführung nehmen an der Gesellschafterversammlung teil, sofern diese nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.

§ 8 Aufgaben und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen neben den sonst im Gesellschaftsvertrag oder im Gesetz vorgesehenen Fällen insbesondere:
 - 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages.
 - 2. Einwilligung zu Verfügungen über Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen, Teilung oder Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung.
 - 3. Festlegung und Änderung des Wirtschaftsplanes, Feststellung des Jahresabschlusses, der Verwendung des Ergebnisses und des Lageberichts.
 - 4. Entlastung des Aufsichtsrates.
 - 5. ~~Bestellung, Abberufung und Entlastung der Geschäftsführung, sowie~~ Abschluss, Änderung und Kündigung des Anstellungsvertrages der Geschäftsführung. Der Vertretungsberechtigte des Gesellschafters wird von den Beschränkungen des § 181 BGB für den Abschluss des Geschäftsführervertrages befreit, unter der Bedingung, dass der Aufsichtsrat dem Abschluss des Geschäftsführervertrages zustimmt. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen von Geschäftsführerverträgen.
 - 6. Festlegung der Entschädigungsregelung für die Mitglieder des Aufsichtsrates.
 - 7. Bestellung des Abschlussprüfers.
 - 8. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes.
 - 9. ~~Die Errichtung,~~ Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
 - 10. ~~Die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist.~~
 - 11. ~~Die Entlastung des Geschäftsführers, soweit dieser nicht zugleich Oberbürgermeister der Gemeinde oder Beigeordneter ist, dessen Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zugeordnet ist, anderenfalls erfolgt die Entlastung durch den Aufsichtsrat.~~

12. Die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

Vor Entscheidungen der Gesellschafterversammlung ist, soweit es die Bedeutung der jeweiligen Entscheidung erfordert, der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz mit der Angelegenheit zu befassen.

- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.
- (3) Zu Beschlüssen über Änderungen des Gesellschaftsvertrages, über die Veräußerung von Anteilen an Organgesellschaften und die Auflösung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von 3/4 des gesamten Stammkapitals erforderlich.
- (4) Die Rechte der Gesellschafter ergeben sich im übrigen aus dem GmbH-Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag.

§ 9 Zusammensetzung, Vorsitz und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) ~~Mitglieder des Aufsichtsrates sind dreizehn vom Rat der Stadt Landau in der Pfalz bestellte Mitglieder, denen nach § 87 Abs. 3 Nr. 3 GemO Weisungen erteilt werden können. Für die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder gilt § 45 GemO sinngemäß. Der Aufsichtsrat besteht aus dreizehn Mitgliedern. Die Vertretung der Stadt Landau in der der Pfalz bestimmt sich nach § 88 GemO. Der Oberbürgermeister ist, soweit kein Beigeordneter mit eigenem Geschäftsbereich bestellt ist, dessen Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zuzuordnen ist und sofern er nicht Geschäftsführer ist, Mitglied des Aufsichtsrates. Der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz entsendet weitere zwölf Mitglieder. Ist der Oberbürgermeister oder der Beigeordnete, dessen Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zugeordnet ist, Geschäftsführer der Gesellschaft, entsendet der Stadtrat dreizehn Mitglieder.~~
- (2) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Wahl gilt für die Amtsdauer des Aufsichtsrates. Der Stellvertreter handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden. Scheiden der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Landau in der Pfalz nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung, die für die Wahl von Ausschussmitgliedern maßgebend sind, gewählt. Hierbei können bis zu vier Mitglieder, die nicht dem Rat der Stadt Landau in der Pfalz angehören, gewählt werden, wobei auf jede Ratsfraktion höchstens ein derartiges Mitglied entfällt; im übrigen wählt der Rat der Stadt Landau in der Pfalz die Mitglieder des Aufsichtsrates aus seiner Mitte.
- (4) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt auf die Dauer der Amtszeit des Rates der Stadt Landau. Die Mitgliedschaft endet mit Benennung der neuen Mitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes wählt der Rat der Stadt Landau ein neues Mitglied des Aufsichtsrates für den Rest der Amtszeit nach.
- (5) Jedes gewählte Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Stadtrat endet auch die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat.
- (7) ~~Soweit sich aus dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, finden die aktienrechtlichen Bestimmungen Anwendung.~~ Soweit sich aus dem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt, finden die aktienrechtlichen Bestimmungen keine Anwendung.

§ 10 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Sitzungsbeginns mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den Aufsichtsratsvorsitzenden. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist verpflichtet, den Aufsichtsrat einzuberufen, wenn dieses von mehr als einem Drittel seiner Mitglieder oder von der Geschäftsführung beantragt wird.
- (2) Der Tagungsort ist in der Regel am Ort des Sitzes der Gesellschaft.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind, und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder und der Aufsichtsratsvorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen. Die letztgenannte Einladung ist mit Postzustellungsurkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein zu versenden.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit sich aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nichts anderes ergibt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) In dringenden Fällen, bei denen eine Einberufung nicht möglich ist, sowie in einfachen Angelegenheiten, können nach Ermessen des Aufsichtsratsvorsitzenden Beschlüsse durch Einholung schriftlicher oder fernschriftlicher Erklärungen gefasst werden, es sei denn, dass ein Mitglied des Aufsichtsrates dieser Art der Beschlussfassung widerspricht. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist den Mitgliedern des Aufsichtsrates mitzuteilen.
- (6) Die Leitung der Aufsichtsratssitzung obliegt dem Aufsichtsratsvorsitzenden.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Die Geschäftsführung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu jedem Beratungsgegenstand darzulegen.
- (8) Der Leiter der Kämmerei der Stadt Landau kann an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

- (9) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschriften der Aufsichtsratssitzungen sind vom Vorsitzenden und der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (10) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung "Aufsichtsrat der Stadtholding Landau in der Pfalz GmbH" abgegeben.
- (11) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (12) Als weiteres Mitglied nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil ein festes, zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied des Betriebsrates, als Mitglied ohne Stimmrecht und ohne Ausgleich der Arbeitszeit.

§ 11 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht und berät die Geschäftsführung. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft einen Bericht und Auskünfte verlangen.

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates bestimmen sich nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes und dieses Gesellschaftsvertrages. Ihm obliegen insbesondere:

- 1. Vorberatung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Gesellschafterversammlung vorbehalten ist.
- 2. Bestellung und Widerruf von Prokuren und Handlungsvollmachten.

Vor Entscheidungen des Aufsichtsrates ist, soweit es die Bedeutung der jeweiligen Entscheidung erfordert und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, der Stadtrat der Stadt Landau in der Pfalz mit der Angelegenheit zu befassen.

- (2) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:
 - 1. Festlegung und Änderung des Wirtschaftsplanes zur Beschlussvorlage für die Gesellschafterversammlung.
 - 2. Festsetzung und Änderung der Eintrittspreise für das Freizeitbad LA OLA in Landau und weiteren Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1.2. dieses Gesellschaftsvertrages.
 - 3. Festsetzung und Änderung der Benutzungsentgelte für das Industriegleis.
 - 4. Festsetzung und Änderung der Nutzungsentgelte für
 - die Festhalle der Stadt Landau in der Pfalz,
 - das Kulturzentrum "Altes Kaufhaus", sowie
 - das städtische Messegelände.
 - 5. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung festzulegender Geschäftswert überschritten wird.

6. Erwerb oder Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, zur Beschlussvorlage für die Gesellschafterversammlung, sowie Pachtung und Verpachtung von Unternehmen und von Hilfs- und Nebenbetrieben sowie deren Einrichtung und Auflösung.
 7. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung festzulegender Geschäftswert überschritten wird.
 8. Vergleich, Stundung und Erlass von Forderungen, freiwillige Zuwendungen, Hingabe von Darlehen sowie die Führung von Rechtsstreitigkeiten, soweit ein in der Geschäftsordnung festzulegender Geschäftswert im Einzelfall überschritten wird.
 9. Einstellung, Entlassung und Höhergruppierung von Arbeitnehmern der Gesellschaft ab ~~BAT-Vb~~ TVöD E9 oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe aufwärts.
 10. Entlastung des Geschäftsführers, wenn dieser zugleich Oberbürgermeister der Gemeinde oder Beigeordneter ist, dessen Geschäftsbereich der öffentliche Zweck des Unternehmens zugeordnet ist.
- (3) Wenn zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte keinen Aufschub dulden und eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden selbständig entscheiden und handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich bekanntzugeben. Der Aufsichtsrat kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
 - (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen eine Vergütung entsprechend der Regelung durch die Gesellschafterversammlung.
 - (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 12 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft, Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Hat sie einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Hat sie mehrere Geschäftsführer so wird die Gesellschaft durch jeweils zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten. Durch Gesellschafterbeschluss kann auch Einzelvertretungsmacht erteilt werden.
- (3) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung zu leiten und zu vertreten. Ihr obliegt eine Berichtspflicht, wie sie in § 90 Aktiengesetz festgelegt ist.
- (4) Die Geschäftsführung hat jeweils ~~für das kommende Geschäftsjahr~~ so rechtzeitig **in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr** einen Wirtschaftsplan (Investitionsplan, Erfolgsplan, Finanzplan, Stellenübersicht) aufzustellen, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres

seine Zustimmung erteilen kann. **Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Gemeinde ist der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung des Unternehmens zu übersenden.**

- (5) Die Geschäftsführung hat innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für Eigenbetriebe aufzustellen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Stadt und der Gesellschafterversammlung zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses und gleichzeitig dem Aufsichtsrat zur Prüfung vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterversammlung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Bestimmungen für Eigenbetriebe zu prüfen, soweit sich nicht die entsprechenden Anforderungen bereits aus den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches ergeben oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die sich aus § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzgesetzes (HGrG) ergebenden Aufgaben zu erstrecken.

~~Der Stadt Landau in der Pfalz wird im Umfang des § 90 Absatz 1 der Gemeindeordnung die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie die öffentliche Bekanntmachung der Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung der Jahresfehlbeträge gestattet. Die Gesellschaft hat den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen und gleichzeitig mit der öffentlichen Bekanntmachung den Jahresabschluss und den Lagebericht an sieben Werktagen bei der Gemeindeverwaltung während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich auszulegen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.~~

Die Stadt, deren Kommunalaufsichtsbehörde und der Rechnungshof Rheinland-Pfalz haben die Rechte aus § 54 HGrG.

Das Recht der überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens wird nach Maßgabe des § 110 Absatz 5 der Gemeindeordnung eingeräumt.

- (6) Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsratsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Unternehmens rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.
- (7) Die Geschäftsführung wird für Geschäfte mit Unternehmen, an denen die Gesellschaft mehrheitlich beteiligt ist, von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 BGB befreit.

§ 13 Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern von Beteiligungsgesellschaften

Vertreter der Gesellschaft in Organen von Beteiligungsgesellschaften werden vom Aufsichtsrat stets widerruflich aus seiner Mitte und/oder aus dem Kreis der Geschäftsführung der Gesellschaft bestellt.

§ 14 Verweis auf GmbH-Gesetz

Soweit durch diesen Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, finden auf die Gesellschaft die Bestimmungen des GmbH-Gesetzes Anwendung.

§ 15 Verschwiegenheitspflicht

Alle Beratungen und Beschlüsse der Organe der Gesellschaft sind vertraulich, § 20 GemO gilt entsprechend.

§ 16 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist Landau in der Pfalz.

§ 17 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die Kosten und Abgaben des Gründungsverfahrens sowie die mit der Gründung zusammenhängenden Beratungskosten, bis zur Höhe von 300.000. – DM.

§ 18 Steuerklausel

- (1) Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Ergebnisverwendungsbeschlüsse gewähren.
- (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen einem Gesellschafter nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch oder ist er rechtlich nicht durchsetzbar, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter, dem der Dritte nahesteht.
- (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörden oder eines Finanzgerichtes für die Beteiligten verbindlich festgelegt.

§ 19 Genehmigungsvorbehalt

Für Änderungen des Gesellschaftsvertrages gilt § 92 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) bzw. eine diesbezügliche Folgeregelung in einem künftigen Änderungsgesetz entsprechend.

§ 20 Verweis auf Kommunalabgabengesetz

Die Gesellschaft verpflichtet sich, für die Festsetzung der von ihr zu erhebenden Entgelte die Vorschriften des § 5 Abs. 4 Kommunalabgabengesetz (KAV) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 21 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 22 Bekanntmachungen

~~Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz", Ausgabe Landau.~~ Die nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag vorgeschriebenen Bekanntmachungen erfolgen im Bundesanzeiger. Sonstige Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Amtsblatt der Stadt Landau in der Pfalz.

§ 23 Befreiung von dem Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft können von dem Wettbewerbsverbot befreit werden. Über Art und Umfang der Befreiung beschließt die Gesellschaftsversammlung.